



Verhandelt

zu **Berlin**, am 16. März 2018.

Vor dem unterzeichnenden Rechtsanwalt **Volker Koch**,
als amtlich bestelltem Vertreter des **Notars**

DR. MARKUS FUHRMANN

Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin

erschieden heute in den Geschäftsräumen der Heilpädagogische Ambulanz e.V.,
Turmstraße 21, 10559 Berlin, wohin sich der Notarvertreter auf Ersuchen begeben hat:

1. Frau Christiane Lesch, geboren am 04.11.1950, wohnhaft Bamberger Str. 22 in 10779 Berlin, handelnd sowohl
 - a) im eigenen Namen,
als auch
 - b) als gesamtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein unter dem Namen Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V., Turmstr. 21, Haus K, Eingang D, 10559 Berlin, unter Bezugnahme auf die Eintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 19397 B,
2. Bernd Guthmann, geboren am 02.01.1952, wohnhaft Paderbornerstr. 6, 10709 Berlin, handelnd sowohl
 - a) im eigenen Namen, als auch

- b) als gesamtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein unter dem Namen Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V., Turmstr. 21, Haus K, Eingang D, 10559 Berlin, unter Bezugnahme auf die Eintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 19397 B,
3. Herr Eckhard Busch, geboren am 28.05.1954, wohnhaft Paderbornerstr. 6, 10709 Berlin, handelnd im eigenen Namen,
 4. Frau Christiane Kunze, geboren 01.04.1949, wohnhaft Gäblerstr. 77, 13086 Berlin, handelnd im eigenen Namen,
 5. Frau Maria Rippberger, geboren am 01.03.1961, wohnhaft Römerstr. 58, 69115 Heidelberg, handelnd im eigenen Namen,
 6. Herr Stefan Hoeth, geboren am 29.01.1976, wohnhaft Bänischstraße 26, 10247 Berlin, handelnd im eigenen Namen,
 7. Frau Diana-Susan Rebecchi, geboren am 19.09.1957, wohnhaft Zähringerstr. 29, 10707 Berlin, handelnd im eigenen Namen.

Die Erschienenen zu 1. bis 7. ordnungsgemäß ausgewiesen durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise.

Vor Eintritt in die Beurkundung fragte der Notarvertreter nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Erschienenen verneint.

Hierauf erklären die Erschienenen mit der Bitte um Beurkundung:

Formwechselnde Umwandlung

I. Vorbemerkung

1. Verein

1.1. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter VR 19397 der Verein unter dem Namen **Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V. mit Sitz in Berlin**

- nachfolgend „**formwechselnder Rechtsträger**“ oder „**Verein**“ genannt –
eingetragen.

1.2. Mitglieder des Vereins sind die Erschienenen zu 1. bis 7.

1.3. Den Vorstand des Vereins bilden die Erschienenen zu 1., zu 2. und zu 4.

1.4. Der Verein hat *keinen* Grundbesitz.

1.5. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.6. Der Verein soll formwechselnd in eine GmbH umgewandelt werden.

II. Beschluss über eine formwechselnde Umwandlung

Die Erschienenen zu 1. bis 7. erklären, dass weitere Mitglieder des Vereins nicht existieren und sie daher eine Mitgliederversammlung in Form einer Vollversammlung abhalten wollen. Sie verzichten auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung und zwar auch insoweit, als sich Sonderregelungen aus dem Umwandlungsgesetz ergeben.

Weiter wird festgestellt, dass es der Übersendung eines Umwandlungsberichts und eines Abfindungsangebots nicht bedarf. Die Mitgliederversammlung ist als Vollversammlung beschlussfähig.

Zudem wird festgestellt, dass die Satzung oder Vorschriften des Landesrechts dem Formwechsel nicht entgegenstehen.

Sodann fassen die Erschienenen zu 1. bis 7. einstimmig folgenden

Umwandlungsbeschluss

1. Formwechselnde Umwandlung

- 1.1. Der Verein unter dem Namen **Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V.** mit Sitz in Berlin wird durch Formwechsel gemäß den §§ 190 ff. und §§ 272 ff. Umwandlungsgesetz in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH** mit Sitz in Berlin umgewandelt.
- 1.2. Mit wirtschaftlicher Wirkung unter den Gesellschaftern und für steuerliche Zwecke gilt der Formwechsel als zum 01.01.2018 erfolgt (Umwandlungsstichtag).

2. Beschluss über die Satzung und sonstige Umwandlungserklärungen

- 2.1. Die Mitglieder des Vereins beschließen hiermit die dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügte Satzung der künftigen **Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH**. Auf die Anlage wird verwiesen und zum Gegenstand der heutigen Niederschrift gemacht.
- 2.2. Das Stammkapital der **Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH** beträgt € 25.004,00 und ist eingeteilt in sieben Geschäftsanteile zum Nennwert von je € 3.572 Euro.

Auf das Stammkapital übernehmen:

Lft. Geschäftsanteil	Gesellschafter	Nennwert Geschäftsanteil
1	Bernd Guthmann, geb. am 02.01.1952, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00
2	Christiane Lesch, geb. am 04.11.1950, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00
3	Maria Rippberger, geb. am 01.03.1961, wohnhaf in Heidelberg	€ 3.572,00
4	Christiane Kunze, geb. am 01.04.1949, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00
5	Diana-Susan Rebecchi, geb. am 19.09.1957, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00
6	Stefan Hoeth, geb. am 29.01.1976, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00
7	Eckhard Busch, geb. am 28.05.1954, wohnhaf in Berlin	€ 3.572,00

- 2.3. Die Einlageverpflichtungen der Gesellschafter werden durch Sacheinlage geleistet, indem der vormalige Verein unter dem Namen **Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V.** mit Sitz in Berlin formwechselnd nach §§ 190 ff., §§ 272 ff. UmwG in die Rechtsform der GmbH umgewandelt wird und das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des Vereins mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals von € 25.004,00 entspricht.
- 2.4. Als **Beilage** wird dieser Urkunde – nur zu Beweis Zwecken – eine Kopie der Werthaltigkeitsbestätigung des Steuerberaters Mario Pieczonka, Mauerstraße 66, 10117 Berlin (Mitte) beigelegt.
- 2.5. Mangels etwaiger Sonderrechte im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entfallen Aussagen über deren Fortgeltung, Änderung oder Aufhebung. Sonderrechte im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden somit nicht gewährt. Inhaber von besonderen Rechten im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sind bei dem Verein nicht vorhanden.
- 2.6. Bei dem formwechselnden Rechtsträger handelt es sich um einen gemeinnützigen steuerbegünstigten Verein im Sinne der §§ 51 ff. AO, der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Gemäß § 282 Abs. 2 UmwG erhalten die Vereinsmitglieder kein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG.

- 2.7. Für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen hat der Formwechsel keine weiteren Folgen als lediglich den Wechsel der Rechtsform der Arbeit gebenden Gesellschaft; die Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert.
- 2.8. Bei dem Verein besteht ein Betriebsrat, welchem der Entwurf des Formwechselbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet worden ist.

3. Geschäftsführerbestellung

Zu Geschäftsführern der entstehenden GmbH mit der Firma Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH werden bestellt:

- Eckhard Busch, geboren am 28.05.1954, wohnhaft in Berlin sowie
- Diana-Susan Rebecchi, geboren am 19.09.1957, wohnhaft in Berlin

Die Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

4. Buchwertfortführung

Die **Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH** wird in ihrer zu erstellenden Steuerbilanz das Vermögen des Vereins mit den Buchwerten ansetzen.

5. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die **Gesellschaft**.

6. Anmeldung

Die Umwandlung soll sofort beim Vereins- und Handelsregister angemeldet werden.

Sodann wurde die Mitgliederversammlung geschlossen.

III. Verzicht auf den Umwandlungsbericht und auf eine Vermögensaufstellung und auf Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses

Die Erschienenen zu 1. bis 7. als Mitglieder des bisherigen Vereins und als künftige Gesellschafter der GmbH unter der Firma Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH verzichten hiermit auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts, auf die Erstellung eines Sachgründungsberichts gemäß §§ 277, 264 Abs. 2 UmwG sowie auf jedwede Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses.

IV. Belehrungen des Notars

Der Notarvertreter weist die Erschienenen auf Folgendes hin:

1. Der Formwechsel wird erst wirksam, wenn die neue Rechtsform in dem für die Gesellschaft zuständigen Register eingetragen ist.
2. Wenn bei Eintragung der GmbH im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Aufwandes für den Formwechsel)

niedriger ist als das Stammkapital, ist jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages in Geld verpflichtet. Solange das Stammkapital nicht voll gedeckt ist, kann ein Eintragungshindernis bestehen.

3. Das Registergericht wird die Eintragung des Formwechsels bekannt machen. Darin werden die Gläubiger des Verein auf Folgendes hingewiesen: Wenn Sie binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der GmbH schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch den Formwechsel gefährdet wird, können sie Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.

V. Vollmacht

Mit dem registerlichen Vollzug wird der amtierende Notar oder sein amtlich bestellter Vertreter beauftragt. Ihm wird Vollmacht erteilt, Anträge, Klarstellungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder andere Erklärungen zu dieser Urkunde abzugeben. Vollzugsnachricht wird an den amtierenden Notar erbeten.

Die Beteiligten erteilen den beim Notar Dr. M. Fuhrmann, Berlin, dienstansässigen Notariatsfachangestellten

Britta Freier, Irene Burckhardt,
Simone Grubinger, Katrin Haseloff,
-je einzeln-

Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die nach dem Ermessen der Bevollmächtigten zur Eintragung der Umwandlung in das Vereins-/Handelsregister zweckdienlich sind. Die Bevollmächtigten sind auch berechtigt, den Gesellschaftsvertrag und die Vereins-/Handelsregisteranmeldung zu ändern.

Soweit Vorstandsmitglieder des Vereins/Geschäftsführer der Gesellschaft anwesend sind, wird die Vollmacht auch in dieser Eigenschaft erteilt.

Die Beteiligten erteilen den Bevollmächtigten schon jetzt den Auftrag zur Vornahme aller Handlungen, die von vorstehender Vollmacht umfasst werden. Die Bevollmächtigten können den Auftrag jederzeit allgemein oder im Einzelfall annehmen; eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird Befreiung erteilt.

Die Vollmacht ist übertragbar. Für die Bevollmächtigten ist jegliche persönliche Haftung ausgeschlossen. Die Erschienenen und der Notar haben sie von einer etwaigen Inanspruchnahme freizustellen.

Das vollständige Protokoll nebst Anlage wurde von dem Notarvertreter vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von ihnen sowie dem Notarvertreter wie folgt unterschrieben:

gez. Ch. Lesch
gez. Bernd Guthmann
gez. E. Busch
gez. C. Kunze
gez. M. Rippberger
gez. Stefan Hoeth
gez. Diana-Susan Rebecchi

gez. Volker Koch, Notarvertreter

Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH Satzungsentwurf (Version 08.03.2018)

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma **Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH**, kurz **HpA Berlin gGmbH**.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Gesellschaftszweck

- 1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung und Förderung folgender Ziele:
 - a) Die Förderung der gesellschaftlichen Integration und Inklusion behinderter Menschen in den Bereichen Wohnen, Ausbildung und Arbeit gemäß §§ 53, 54 SGB XII.
 - b) Die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - c) Die Förderung der Hilfe für Behinderte
 - d) Die Förderung der Bildung
 - e) Die Förderung der Jugendhilfe
- 2) Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere durch Angebote aus den Bereichen Prävention, Beratung, Begleitung und Nachsorge verwirklicht, dazu gehören u.a.:
 - Ambulante therapeutische, rehabilitations- und heilpädagogische Begleitung, Behandlung und Beratung sowohl von erwachsenen Menschen als auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
 - Krisenintervention,
 - Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten psychosozialen Bedarf,
 - Betreutes Einzelwohnen,
 - Die Übernahme von Aufgaben innerhalb der Jugendhilfe und die Unterstützung der pädagogischen Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Förderung, Entwicklung und Erziehung junger Menschen im Sinne des § 1 Abs. 3 SGB VIII,
 - Fort- und Weiterbildung,
 - Fachberatung, Fortbildung und Supervision für eigene Mitarbeiter wie auch für andere Erbringer von Leistungen,

- Angebote zur Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen, psychischen Störungen bzw. gravierenden Verhaltensauffälligkeiten.

Die Gesellschaft kann jederzeit andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahmen aufnehmen, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dienen. Einer Änderung der Satzung bedarf es insoweit nicht.

- 3) Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der o.g. Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 AO sowie die teilweise Zuwendung ihrer eigenen Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 2 AO.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft und auch keine Anteile am Überschuss sowie keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- 4) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.
- 5) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungstichtag vorhandene Vermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Die Gesellschaft beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPW). Die Gesellschafter verpflichten sich zur Erfüllung der Voraussetzungen einer solchen Mitgliedschaft beizutragen.
- 2) Die Gesellschaft unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und sonstigen Regeln dieses Verbandes.

§ 6 Stammkapital, Gesellschafter

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.004,00 Euro (i. W. fünfundzwanzigtausendvier Euro)
- 2) Hierauf übernehmen:

Lft. Geschäftsanteil	Gesellschafter	Nennwert Geschäftsanteil
1	Bernd Guthmann, geb. am 02.01.1952, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro
2	Christiane Lesch, geb. am 04.11.1950, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro
3	Maria Rippberger, geb. am 01.03.1961, wohnhaf in Heidelberg	3.572 Euro
4	Christiane Kunze, geb. am 01.04.1949, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro
5	Diana-Susan Rebecchi, geb. am 19.09.1957, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro
6	Stefan Hoeth, geb. am 29.01.1976, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro
7	Eckhard Busch, geb. am 28.05.1954, wohnhaf in Berlin	3.572 Euro

- 3) Diese Stammeinlagen entsprechen der Beteiligung der Gesellschafter am formwechselnden Rechtsträger, dem Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V. mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 19397 B. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass die Mitglieder diesen Verein durch Beschluss vom [Datum] formwechselnd nach den §§ 190 ff, §§ 272 ff UmwG in diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben und das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V. den Nennbetrag des Stammkapitals der GmbH übersteigt.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, treuhänderische Übertragung, Ver-

pfändung sowie sonstige Belastung, oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zu treffen.

§ 8 Austritt, Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- 2) Die Austritterklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich auf schriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail von dem Austritt zu benachrichtigen.
- 3) Der Austritt hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Austritterklärung bei der Gesellschaft ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- 4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- 5) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- 6) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auch ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, oder
 - b) die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, oder
 - d) im Falle des Todes eines Gesellschafters, wenn dessen Geschäftsanteil nicht von Todes wegen auf einen anderen Gesellschafter der Gesellschaft übergeht. Dieses Einziehungsrecht besteht nur binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft vom Tode des Gesellschafters und der Person seines Rechtsnachfolgers.
- 7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils zu gleichen Teilen an die verbleibenden Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.

- 8) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des § 8 Abs. 6 sind der Gesellschafter und seine Erben nicht stimmberechtigt.
- 9) Im Fall der Kündigung gemäß § 8 Abs. 1, der Einziehung gem. § 9 Abs. 5 oder 6 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 7 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der vom ausscheidenden Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der vom ihm geleisteten Sacheinlagen. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- 1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Gesellschaft gefährden könnte. In Angelegenheiten, die die Interessen der Gesellschaft berühren, haben die Gesellschafter den Anordnungen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten.
- 2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Firma, Sitz) oder seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil (z. B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Nachweisführung hat unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – zu erfolgen. Gleichzeitig soll der die Mitteilung über die Veränderung machende Gesellschafter die Geschäftsführung anweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so ist dieser anzuweisen, die Liste seinerseits allen Gesellschaftern in Kopie zu übersenden.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Gesellschafterversammlung,
- 2) die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung weiterer Gesellschaftsorgane beschließen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

- 2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Gesellschafterversammlungen, die als Präsenzversammlung durchgeführt werden, finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Einverständnis aller Gesellschafter können sie auch an einem anderen Ort stattfinden.
- 3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
- 4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist oder ein dringendes Gesellschaftsinteresse dies erfordert.
- 5) Die Einberufung, welche an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten ist, erfolgt durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder Email an jeden Gesellschafter an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilten Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. Die Abhaltung einer Vollversammlung unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften ist jederzeit möglich.
- 6) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung unter Einhaltung von Form und Frist nach § 11 Abs.5 einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- 7) Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen können, falls kein Gesellschafter unverzüglich nach Zugang des Beschlussvorschlags widerspricht, auf schriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Dies gilt nicht für Gesellschafterbeschlüsse, für die das Gesetz zwingend eine Präsenzversammlung vorsieht. Unter den genannten Voraussetzungen können Gesellschafterbeschlüsse auch in kombinierten Verfahren gefasst werden, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten.
- 8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und Gesellschafter, die mindestens 51 % des Stammkapitals repräsentieren, teilnehmen oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, dann ist unter Beachtung der vorstehenden Fristbestimmungen über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die frühestens zwei (2) und nicht später als sechs (6) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattzufinden

hat, einzuberufen, die dann in jedem Falle, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen; für die Einberufung einer solchen Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen über die Einberufung von Gesellschafterversammlung nach dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes vorschreibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung erfolgt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft sind abweichend von Absatz 2 drei Viertel (3/4) der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Gesellschafter die gleichzeitig als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt sind, haben bei Beschlüssen gemäß § 13 Abs. 2, 5 bis 7, § 15, § 16 und soweit es die Geschäftsführung betrifft auch § 13 Abs. 9 kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Stimmverbote.
- 5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 6) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat – eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen.
- 7) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls oder nachdem der Gesellschafter vor Zugang des Beschlussprotokolls auf andere Weise Kenntnis von der Beschlussfassung erlangt hat, zulässig.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat - neben den gesetzlich zwingend gebotenen - folgende Aufgaben:

- 1) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;

- 2) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Regelungen für deren Vertretungsberechtigung, soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung abweichend geregelt;
- 3) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- 4) Wahl des Abschlussprüfers (bei freiwilliger Prüfung und gesetzlicher Prüfungspflicht);
- 5) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern sowie Erlass, Änderung bzw. Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 6) Genehmigung von Jahres- und Einzelbudgets;
- 7) Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer oder deren Stellvertreter zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozessführung, wenn die Gesellschaft nicht durch die Geschäftsführer vertreten werden kann;
- 8) Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund, wobei dem jeweils betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht;
- 9) Abänderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erweiterung des Gesellschaftszweckes oder die Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals;
- 10) Zustimmung zur Veräußerung, Verpachtung, Übertragung oder jeglichen anderen Verfügungen über das Unternehmen der Gesellschaft als Ganzes oder von wesentlichen Teilen hiervon oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines wesentlichen Teils des Geschäftsbetriebs;
- 11) Beschlüsse über Verschmelzungen oder Umwandlungen sowie die Errichtung, Ausgliederung, Ausgründung, Veräußerung und Stilllegung von wesentlichen Betriebsteilen;
- 12) Auflösung der Gesellschaft;
- 13) alle übrigen Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung der Geschäftsführung zugewiesen sind;

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich (soweit gesetzlich erforderlich) Lagebericht, werden von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und sind der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der satzungsmäßigen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung. Die

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 15 Die Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem, maximal drei Geschäftsführern. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, müssen diese der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan zur Genehmigung vorlegen und nach deren Beschluss tätig werden und Verantwortung tragen.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, vertreten je zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Abweichend davon kann jedem Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte oder für alle Geschäfte der Gesellschaft erteilt werden.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird, jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und eine Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen erlassen bzw. ändern.
- 4) Geschäftsführer können nur Personen sein, die bereit sind, sich für die Satzungszwecke in vollem Umfang einzusetzen und diese auch persönlich teilen.

§ 16 Aufgabenbereich der Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft.
- 2) Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus und erledigt die ihr durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die laufende Verwaltung der Gesellschaft in eigener Zuständigkeit.
- 3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der jeweils gültigen Satzung, der jeweils gültigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Verträgen mit den Geschäftsführern und von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Weisungen.
- 5) Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften bedürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- b) Beteiligungen an sowie der Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen, ebenso die Aufnahme oder Kündigung von stillen Beteiligungen,
- c) Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen,
- d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- e) wesentliche Änderung des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft,
- f) Verabschiedung der Jahresplanung (inkl. Absatz-, Umsatz-, Personal-, Investitions-, Kosten-, Liquiditäts- und Ergebnisplanungen),
- g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
- h) Zusage und Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, soweit sie über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
- i) Aufnahme von Krediten und Begebung von Wechseln als Bezogener, deren Gesamthöhe von dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresbudget abweicht,
- j) Zusage von Betriebsrenten,
- k) Abschluss von Verträgen (z.B. Miet-, Pacht- oder Zulieferverträgen), die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinausgehen,
- l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen (z.B. Darlehensverträge, Anstellungsverträge, Mietverträge) mit Gesellschaftern, Angehörigen von natürlichen Gesellschaftern und mit Unternehmen an denen Gesellschafter und / oder ihre Angehörige beteiligt sind,
- m) Veräußerung des Betriebes oder von Teilbetrieben,
- n) Verfügung über Urheber- und Schutzrechte/Patente der Gesellschaft mit Ausnahme der Vergabe von Lizenzen zu üblichen Konditionen,
- o) Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

Die Gesellschafterversammlung kann die Durchführung weiterer Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen. Für Geschäfte, die im Rahmen der Jahresplanung von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wurden, gilt die Zustimmung als erteilt.

- 6) Die Geschäftsführung hat der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss rechtzeitig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und denen der Gesellschafterversammlung vorzulegen und der Gesellschafterversammlung im Zuge dessen ausführlich Bericht über ihre Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Einhaltung des Budgets zu erstatten. Außerdem hat sie im Zuge dessen ihre Planung nebst Budget für das kommende Geschäftsjahr den Gesellschaftern vorzustellen und entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung umzusetzen.
- 7) Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden schriftlich protokolliert und stehen den Gesellschaftern zur Einsicht zur Verfügung. Vor Beschlussfassungen der Geschäftsführung wird ein Protokollant bestimmt. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung

sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Gesellschaftsvermögens

- 1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. (kurz: Der Paritätische Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden, und zwar so, dass sie dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Der vorstehende Gesellschaftervertrag ist bei einer Änderung der Rechtslage dieser unter Aufrechterhaltung des Zwecks der Gesellschaft anzupassen.
- 3) Im Übrigen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 5) Den Aufwand für die formwechselnde Umwandlung (Gerichtsgebühr, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag

von € 25.000,00 trägt der eingetragene Verein Heilpädagogische Ambulanz Berlin e.V.